

Nutzungsordnung für den Bürgerbus „Niepars Hopser“ der Gemeinde Niepars

§ 1

Zweckbestimmung

- 1) Die Gemeinde Niepars ist Eigentümerin und Halterin eines Bürgerbusses, genannt „Niepars Hopser“, der ergänzend zum öffentlichen Personennahverkehr die Mobilität, insbesondere der älteren Bevölkerung und die Anbindung zur nächstgelegenen Stadt oder im Gemeinde-/ Amtsbereich verbessern soll.
- 2) Über den in §1 Absatz 1 genannten Zweck hinaus kann der Bürgerbus für weitere soziale, ehrenamtliche, dienstliche und gemeinnützige Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 2

Nutzungsberechtigte/ Buchungsverfahren/ Entgeltspflicht

- 1) Die Nutzung des Bürgerbusses inklusives des ehrenamtlichen Fahrers erfolgt nach vorheriger Anmeldung beim Fahrer.

Fahrten finden regulär in der Woche von Montag bis Freitag statt. Am Wochenende erfolgt kein Transfer. Außerhalb der Einsatzzeiten von Montag bis Freitag besteht kein Anspruch auf einen Transfer seitens der Gemeinde.

Das tägliche Einsatz-/Transferzeitfenster beläuft sich auf einen Zeitrahmen von 7.30 Uhr – 18.00 Uhr.

Die Buchung einer Transferleistung erfolgt beim Fahrdienst über die Rufnummer: 038321/ 661-661 Die Buchung des Fahrdienstes hat mindestens 24 Stunden vor dem unmittelbaren Fahrtantritt zu erfolgen

Es besteht auf alle Transferleistungen kein Rechtsanspruch.

- 2) Als Beförderungsentgelt (**für Busgestaltung mit Fahrer**) werden nachfolgende Nutzungsentgelte pro Person, gestaffelt nach km-Zonen (Radius Entfernungstrecke, vom Standort Niepars aus gesehen), festgelegt:

- Tarifzone A (bis 10 km) einfache Fahrt = 3,- €
- Tarifzone B (bis 30 km) einfache Fahrt = 7,- €
- Tarifzone C (bis 50 km) einfache Fahrt = 12,-€
- Tarifzone D (bis 100 km) einfache Fahrt = 25,-€

Als einfache Fahrt gilt hierbei die einfache Entfernungsstrecke für die Hinfahrt oder die einfache Entfernungsstrecke für die Rückfahrt. Bei Inanspruchnahme des Busses für beide Wegstrecken fällt das **doppelte** Nutzungsentgelt an.

Wegstrecken über einen Radius von 100 km Entfernungsstrecke werden über die Busgstellung mit Fahrer, seitens der Gemeinde nicht bedient.

- 3) Der Bürgerbus steht ebenso den in der Gemeinde ansässigen gemeinnützigen Vereinen, Verbänden, Gruppen, Einrichtungen und ehrenamtlichen Organisationen, **einzig für gemeinnützige Zwecke** zur Verfügung. Beispiele dafür sind: Fahrten zur Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, Wettkämpfen, kulturellen und gesellschaftlichen/ kirchlichen Ereignissen etc.

Die Nutzung des Bürgerbusses ohne gemeindeeigenen Fahrer ist unter Angabe des Nutzungszeitraumes und des Einsatzzweckes bei der Gemeinwesenarbeit der Gemeinde Niepars zu beantragen. Falls mehrere Nutzungsberechtigte das Fahrzeug zum gleichen Zeitpunkt nutzen wollen, entscheidet grundsätzlich das Antragsdatum der Anmeldung bei der Gemeinde Niepars.

Voraussetzung für die Nutzung des Bürgerbusses ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages, durch den u.a. die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung vom Nutzungsberechtigten und den benannten Fahrzeugführerinnen/ Fahrzeugführern vorbehaltlos anerkannt werden.

- 4) Eine **gewerbliche und rein private** Nutzung des Bürgerbusses ist **nicht** zulässig.

§ 3

Allgemeine Nutzungsbedingungen

- 1) Bei dem als Bürgerbus eingesetzten Fahrzeug handelt es sich um einen Kleinbus mit neun Sitzplätzen (Fahrzeugführerin/ Fahrzeugführer und 8 Fahrgäste) mit dem amtlichen Kennzeichen VR-AN 92.
- 2) Unabhängig von der maximal zulässigen Personenanzahl dürfen neben der Fahrzeugführerin/ dem Fahrzeugführer immer nur so viele Personen befördert werden, wie tatsächlich Sitzplätze mit Sicherheitsgurten vorhanden sind.

Dies gilt selbstverständlich auch bei der Beförderung von Kindern und Jugendlichen. Sind aufgrund rechtlicher Bestimmungen für bestimmte Personengruppen (z.B. Kinder, Körperbehinderte) besondere Rückhaltesysteme/ Sicherungssysteme (z.B. Kindersitze) vorgeschrieben, darf eine Beförderung nur dann erfolgen, wenn die Sicherungssysteme vorhanden sind und diese im Fahrzeug vorschriftsmäßig verwendet werden können.

Geeignete und zugelassene Sicherheitssysteme (z.B. Kindersitze) sind nicht vorhanden und müssen vom Nutzer gestellt werden. Hierfür ist die Fahrzeugführerin/ der Fahrzeugführer verantwortlich.

- 3) Gehhilfen können nach vorheriger Absprache mitgenommen werden.
- 4) Rollstuhlfahrer können nicht mitgenommen werden (Das Fahrzeug ist nicht dafür ausgelegt).
- 5) Jeder Fahrgast verhält sich so, dass die Sicherheit des Fahrbetriebes, seine eigene und die der anderen Fahrgäste jederzeit gewährleistet ist. Fahrgäste, die gegen die Beförderungsbedingungen verstoßen, werden höflich, aber bestimmt auf diese Verhaltensnormen seitens der fahrzeugführenden Person hingewiesen. Sollte dennoch ein weiteres Fehlverhalten erkennbar sein, kann der Transport der betroffenen Person, unter Verweis auf die Einhaltung der Nutzungsordnung, durch den/ die Fahrzeugführer/-in abgelehnt werden.
- 6) Ein genereller Anspruch auf die Beförderung von Gegenständen und Tieren besteht nicht. Handgepäck und Tiere werden nur befördert, wenn sie problemlos unterzubringen sind. Hunde werden nur unter Aufsicht befördert und dürfen keinen anderen Fahrgast gefährden. Kleintiere dürfen nur in geeigneten Behältern befördert werden. Im Zweifelsfall entscheidet der/ die Fahrzeugführer/-in.
- 7) Im Bürgerbus besteht absolutes Rauchverbot. Auch die Benutzung von Elektrozigaretten u.ä. ist strikt untersagt.

§ 4 Ausschluss

Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister hat jederzeit das Recht, Vereine, Organisationen, andere juristische Personen oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung oder gegen andere gesetzliche Vorschriften, von der Benutzung des Bürgerbusses der Gemeinde Niepars zeitweilig oder dauernd schadenersatzlos auszuschließen.

§ 5

Nutzungsbedingungen – (bei Fremdnutzung des Busses durch „Dritte“)

- 1) Der Nutzende hat im Rahmen der Nutzungsvertragsabschlusses einen verantwortlichen Fahrer anzugeben, der im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis sein muss. Die gültige Fahrerlaubnis ist durch die Vorlage des originalen Führerscheins nachzuweisen. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Das Fahrzeug und die Fahrzeugschlüssel werden durch den/ die Gemeindebeauftragten/ Gemeindebeauftragte ausgehändigt. Der jeweilige Fahrzeugübergabezustand ist bei Ausgabe und Rücknahme des Fahrzeugs in einem Fahrzeugübergabeprotokoll durch den/ die Gemeindebeauftragten/ Gemeindebeauftragte zu dokumentieren.
- 2) Der Fahrer haftet für Verwarnungs- und Bußgelder, die bei der Nutzung entstehen.
- 3) Die Nutzung des Bürgerbusses ist nur in Deutschland gestattet. Auslandsfahrten sind nur mit triftigem Grund und nur unter Absprache mit der Gemeinde Niepars erlaubt.
- 4) Das Fahrzeug ist über die Gemeinde Niepars vollkaskoversichert. Bei Eintritt eines Unfalls ist in jedem Fall die Polizei hinzuzuziehen und eine Unfallanzeige aufnehmen zu lassen. Sofern der Unfall auf ein Eigenverschulden bzw. Mitschuld des Nutzers zurückzuführen ist, erfolgt eine Regressinanspruchnahme seitens des gemeindeeigenen Versicherers gegenüber der Nutzerseite, mindestens in Höhe der mit dem Versicherer vereinbarten Selbstbeteiligung. Die Nutzerseite erklärt sich mit dieser Vorgehensweise im Rahmen des Nutzungsvertragsabschlusses ausdrücklich einverstanden.
- 5) Steht das Fahrzeug zum vereinbarten Termin infolge von Schäden, Versäumnissen von vorherigen Nutzern, höherer Gewalt oder dergleichen nicht zur Verfügung, kann die Gemeinde Niepars dafür nicht haftbar gemacht werden. Die Gemeinde Niepars beteiligt sich nicht an den Kosten für Ersatzfahrzeuge oder dergleichen und leistet auch keinerlei Erstattungen.

§ 6

Reinigung, Übergabe (bei Fremdnutzung des Busses durch „Dritte“)

- 1) Der Nutzer hat das Fahrzeug gereinigt und sauber zurückzugeben. Die durchzuführende Reinigung bezieht sich dabei auf nachfolgende Fahrzeugbereiche:

- Fahrzeuginnenboden (Fond- und Passagierbereich, Gepäckraum)
- Armaturenbrett
- Sitzpolster (Fond- und Passagierbereich)
- Fahrzeugscheiben (innen + außen, bei starken pflanzlichen und tierischen Kleberesten)

Bei nicht Erfüllung der Reinigungsvorgaben werden die Kosten für eine professionelle Reinigung dem Nutzer seitens der Gemeinde in Rechnung gestellt.

- 2) Der Bürgerbus muss verpflichtend nach jeder Nutzung vollgetankt zurückgegeben werden. Der /die Gemeindebeauftragte hat den Füllstand über die Füllstandsanzeige des Fahrzeugs dementsprechend bei Fahrzeugrücknahme gegen zu prüfen.

§ 7

Haftung (bei Fremdnutzung des Busses durch „Dritte“)

- 1) Der Nutzende hat das Fahrzeug pfleglich und schonend zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die infolge einer unsachgemäßen Nutzung entstehen, unabhängig davon, ob die Beschädigung durch ihn, seinen Beauftragten oder Fahrgäste an der verursacht wurde. Hierzu zählen die Schäden am Fahrzeug, am Zubehör und dem überlassenen Schlüssel.
- 2) Die Gemeinde Niepars wird bei Abschluss des Nutzungsvertrages von jeglichen Ersatzansprüchen freigestellt, die gegenüber dem Nutzer von Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen, im Rahmen der Nutzung des Bürgerbusses geltend gemacht werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Gemeinde Niepars hat die Nutzungsordnung mit Sitzung am 26.02.2026 in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Nutzungsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Niepars, den 26.02.2026


Jeanette Kretschmer
Bürgermeisterin

